

Lebenshilfe Niedersachsen, Nordring 8 G · 30163 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Birgit Wenzel
Postfach 161
30001 Hannover

**Lebenshilfe
Landesverband Niedersachsen e.V.**

Nordring 8 G
30163 Hannover

Tel. 0511 . 909 257 -00
Fax 0511 . 909 257 -11

landesverband@lebenshilfe-nds.de
www.lebenshilfe-nds.de

Unsere Zeichen	Dateiname	Datum	Seite
FO01/US/IST	21.12.2020 Gesetzentwurf Kita/TBST	21.12.2020	1

Gesetzentwurf zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege

Sehr geehrte Frau Wenzel,

herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf, dem wir gerne nachkommen.

Seit 1993 werden mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen definiert. Änderungen sind in der Vergangenheit lediglich punktuell vorgenommen worden.

In der Zwischenzeit sehen sich Kindertageseinrichtungen zahlreichen Herausforderungen und Veränderungen gegenüber. Neben der Umsetzung von Inklusion, Sozialraum- und Lebensweltorientierung sowie der Begleitung von Familien mit Fluchterfahrungen müssen sich die Kindertagesstätten mit veränderten Ansprüchen und Bedarfen von Familien auseinandersetzen und sich als Akteure in der niedersächsischen Bildungslandschaft stetig weiterentwickeln.

Geschäftsführender Vorstand:
Franz Haverkamp · Osnabrück *Vorsitzender*
Erwin Drefs · Oldenburg *stellv. Vorsitzender*
Peter Welminski · Müden *stellv. Vorsitzender*
Michael Thiele · Wennigsen *Schatzmeister*

Landesgeschäftsführer:
Holger Stolz / Frank Steinsiek
(§ 30 BGB)
Sitz des eingetragenen Vereins:
Hannover/Niedersachsen

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Reg.-Nr.: VR 36 15

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN:
DE35 2512 0510 0007 4005 20
BIC BFSWDE33HAN

In der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung sehen wir keine Weiterentwicklung der Qualität in Kindertagesstätten. In Teilen kann aus unserer Sicht sogar vielmehr von einer Absenkung der Qualität gesprochen werden.

Der Gesetzgeber hat die Chance vertan, den Gedanken der Inklusion und Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung voran zu bringen und zu stärken. Es fehlen verlässliche Aussagen und Perspektiven zur Gestaltung der Inklusion in Kindertagesstätten. Dies betrifft insbesondere die Konkretisierung eines Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Aussagen zur Bereitstellung und deutlichen Verbesserung von personellen und sachlichen Ressourcen. Dazu müssen auch die Heilpädagogischen Kindertagesstätten zukünftig Bestandteil der im NKitaG geregelten Kindertagesstätten werden. Weiterhin wurde es wiederholt in Gänze versäumt, den Bereich des Hortes in der Umsetzung der Inklusion zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Gesetzes der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sollte dabei richtunggebend sein.

Um auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren, müssen die vorhandenen Systeme flexibler werden. Bedarfsgerechte Ressourcen sind unabdingbare Voraussetzung. Dies umfasst neben den finanziellen Mitteln unter anderem auch die Fachlichkeit, die räumliche Ausstattung sowie ausreichend Zeit.

Mit der umfassenden Verordnungsermächtigung in § 39 ist nicht absehbar, wie wesentliche Punkte der Strukturqualität (Gruppengröße, Regelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung, Gestaltung fachlicher Beratung und Fortbildung) zukünftig aussehen werden. Die Ausführungen zu diesen wichtigen Fragen sollten sich im Gesetz wiederfinden und nicht in Verordnungen ausgelagert werden, zumal der Bund die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz gezielt für Qualitätsverbesserungen eingesetzt sehen will.

Im nachfolgenden gehen wir auf einzelne aus unserer Sicht wesentliche Ausführungen im Entwurf ein:

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die mit der Voranstellung des Begriffs Bildung im Dreiklang des Bildung– Erziehungs– Betreuungsauftrages angestrebte Betonung der Bedeutung von Bildung und somit des Bildungsauftrags wird im Grundsatz begrüßt.

Allerdings geht dies nicht aus dem Gesetz hervor. Die Verwendung des Begriffs der Bildung tritt in der Gesetzesausführung völlig in den Hintergrund und bildet somit nicht die hohe Bedeutung der Bildungsarbeit in Kindertagesstätten ab. Die Ausführungen in der Begründung zum Gesetz sind dazu nicht ausreichend.

Hierzu bedarf es einer deutlicheren Definition des Begriffs sowie die konkrete Aufnahme des Bildungs- und Erziehungsauftrags in § 2 Förderauftrag.

Zu Abs. 2 Punkt 1:

Der formulierten Anforderung von 20 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Zum einen birgt diese Regelung die Gefahr, dass Angebote unterhalb dieser wöchentlichen Stundenzahl ohne gesetzlichen Rahmen mit abgesenktem Standard ermöglicht werden, indem z.B. Angebote knapp unterhalb von 20 Stunden etabliert werden. Dies ist sicherlich nicht die Intention des Gesetzgebers. Darüber hinaus gibt es bereits heute bestehende Gruppenangebote mit weniger Stunden, die folglich nicht mehr durch das NKitaG erfasst wären.

Zu § 2 Förderauftrag

Die beabsichtigte Stärkung des inklusiven Gedankens sowie die Klarstellung des Inklusionsverständnisses, das alle Kinder in Ihrer Vielfalt umfasst, begrüßen wir ausdrücklich.

Leider wurde die Chance nicht genutzt, dies auch im Gesetz selber zu verdeutlichen und durch die weiteren Ausführungen strukturell weiterzuentwickeln.

Als besonders kritisch betrachten wir die Formulierung im Abs. 2 Punkt 4. Eine Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt in Beziehung zu setzen mit einem kritischen Denken passt hier nicht zusammen. Der Wert von Vielfalt in einer diversen Gesellschaft sollte verdeutlicht werden.

In einem davon losgelösten Punkt sollte die Fähigkeit zum kritischen Denken aufgenommen werden.

In § 22 SGB VIII Abs. 2 werden folgende Grundsätze definiert: Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Diese Grundsätze sollten in Gänze in den § 2 NKitaG aufgenommen werden.

Ergänzend weisen wir auch hier auf §22 SGB VIII E hin, der in Abs. 2 den Förderauftrag noch weiter fasst und von Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen, und *selbstbestimmten* Persönlichkeit spricht.

Die Begrifflichkeit der Selbstbestimmung sollte konkret in den Förderauftrag nach § 2 NKitaG aufgenommen werden. Selbstbestimmung benötigt zum einen Lern- und

Befähigungsprozesse, die die Entscheidungskompetenz des Einzelnen stärken sowie andererseits die reelle Möglichkeit Entscheidungen zu treffen, fördern.

Zu § 4 Grundsätze des Förderauftrags

Abs. 2:

Wir sprechen uns für die Verwendung des Begriffs der Erziehungspartnerschaft aus.

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Erziehungsberechtigten im Sinne einer Erziehungspartnerschaft findet im Gesetz zu wenig Niederschlag. Die Erziehungspartnerschaft ist nach unserem Verständnis geprägt von Wechselseitigkeit, geteilter Verantwortung, gemeinsamen Handeln und intensiver Dialogbereitschaft. Dies muss in den Grundsätzen der Umsetzung des Förderauftrags verankert und durch ausreichende Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte sowie durch Leitungsstunden ermöglicht werden.

Zu Abs. 3:

Im Sinne der Inklusion und der Anerkennung von Vielfalt schlagen wir für Absatz 3 Satz 2 folgende Formulierung vor: „Jedes Kind wird entsprechend der individuellen Bedürfnisse gesehen und gefördert“.

Zu Abs. 4

Die Beschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder lediglich auf die Gestaltung des Tagesablaufs ist nicht ausreichend und muss weitergefasst werden. Weiterhin empfehlen wir statt der Formulierung „ihrem Alter entsprechend“ die Formulierung „ihrer Entwicklung entsprechend“

Wir schlagen dazu folgende Ausführung vor: “Die Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrer Entwicklung entsprechenden Art und Weise Gelegenheit zur Mitwirkung.”

Zu Abs. 7

Die bisherigen Formulierungen greifen den Inklusionsgedanken nicht hinreichend auf. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderung und von Kindern die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist Rechnung zu tragen.“

Überdies kritisieren wir das Fehlen von Möglichkeiten, wie Strukturqualitäten heilpädagogischer Kindertagesstätten in ein inklusives Konzept integriert werden können.

So ist insbesondere die Möglichkeit kleiner Gruppen für viele Kinder mit Beeinträchtigung relevant. Dies lässt sich mit den bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen jedoch nicht umsetzen.

Zu § 6 Kern und Randzeiten

Personell und Inhaltlich werden die gleichen Anforderungen an Kern- und Randzeiten gestellt, ohne diese aber mit substantziellen Qualitätsverbesserungen (z.B. Erweiterung der Verfügungszeiten) zu hinterlegen.

Kritisch zu bewerten ist, dass die Randzeit im Umfang unbegrenzt sind und somit nahezu beliebig ausgedehnt werden können - zu Lasten der Qualität. Bei einer bis zu 10 Stunden möglichen täglichen Betreuungszeit wären bis zu 6 Stunden Randzeit möglich. Wir schlagen daher vor, die Randzeiten auf max. 3 Stunden täglich zu begrenzen.

Zu Abs. 4

Die Neueinführung des Absatzes und damit die Aufnahmen des Aspektes des Kindeswohls im Kontext der Verweildauer in Kindertagesstätten wird positiv bewertet.

Ergänzt werden sollte im Satz 2 wie folgt: "Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden und **nicht gedeckten** täglichen Betreuungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach §13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, anzuzeigen".

Zu § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

Grundlegend ist zu kritisieren, dass nähere Ausführungen zur Gruppengröße und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung der besonderen Bedarfe aller Kinder weiterhin nicht in das Gesetz mit aufgenommen wurde und die noch anzupassenden Durchführungsverordnungen noch nicht im Entwurf vorliegen. Dies macht eine abschließende Bewertung unmöglich.

Zu Abs. 2

Die Formulierung im Satz 2 kann diskriminierend wahrgenommen werden und sollte wie folgt umformuliert werden: "Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch ein besonderer Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden".

Zu Abs.3

Die grundlegende Möglichkeit der Platzteilung wird im Sinne der individuellen Bedürfnisse von Familien begrüßt. Wir fordern hier allerdings nachdrücklich eine deutliche Aufstockung der personellen Ressourcen für pädagogische Kräfte und Leitungen.

Die Kinderzahl in den Gruppen wird mit der Ermöglichung der Platzteilung grundsätzlich erhöht. Damit einhergehend erhöhen sich auch die organisatorischen, administrativen und räumlichen Bedarfe der Kindertagesstätten. Die in §12 NKitaG angeführte Erhöhung der wöchentlichen Verfügungszeit um 0,8 Stunden pro geteilten Platz ist nicht ausreichend.

Unter den geltenden und geplanten Rahmenbedingungen wird mit der Aufnahme dieser Regelungen eine Absenkung der Qualität in Kindertagesstätten zu Gunsten der Ausweitung der Platzkapazität in Kauf genommen.

Zu § 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten Betreuungspersonal

Zu Abs. 2

Die geplante Erweiterung und damit einhergehende Flexibilisierung in den Möglichkeiten der Personalzusammensetzung befürworten wir ausdrücklich. Multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Arbeiten eröffnen vielfältige Potenziale für die konzeptionelle Umsetzung einer ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Kita-Landschaft.

Die Einbeziehung von Heilpädagog*innen und Heilerziehungspfleger*innen als Fachkräfte ermöglicht die von uns lange geforderte inklusive Organisationsentwicklung, z.B. durch das konzeptionelle Schaffen eines förderlichen heilpädagogischen Milieus, welches allen Kindern zugutekommt.

Mitarbeiter*innen ohne frühkindlichen Ausbildungsschwerpunkt müssen vorab eine entsprechende Qualifizierung durch Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 260 Stunden oder entsprechende Erfahrungen in einem frühkindlichen Arbeitsfeld von mindestens einem Jahr nachweisen.

Zu Abs. 3 Punkt 2

Absolvent*innen eines Studiums als pädagogische Assistenzkräfte während ihrer praktischen Tätigkeit in der Kindertagesstätte zu Beginn des Studiums einzusetzen, lehnen wir ab. Gerade zu Beginn der Ausbildung oder des Studiums können die Student*innen noch nicht die notwendige Qualifizierung mitbringen und benötigen entsprechende fachliche Anleitung durch die pädagogischen Kräfte in Kindertagesstätten.

Zu §11 Personelle Mindestausstattung

Zu Abs. 1

Die Klarstellung, dass in der gesamten Betreuungszeit verpflichtend zwei pädagogische Fachkräfte anwesend sein müssen und die damit formulierten Qualitätsanforderungen begrüßen wir ausdrücklich.

Abs. 2

Wir fordern eindeutige, gesetzlich definierte Standards zur Abdeckung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die mit einer entsprechenden auskömmlichen Finanzierung hinterlegt sind.

Die Ermöglichung des Einsatzes von anderen geeigneten Personen, wenn auch auf drei Tage befristet als einzige Lösung für Vertretungssituationen führt zu einer Absenkung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität und wird von uns ohne darüber hinaus gehende gesetzlich definierte Standards in dieser Form abgelehnt.

Es bedarf der Definition von Standards und einer auskömmlicheren Finanzierung, um die Vertretung in gebotener Qualität im Sinne der Kinder sicherzustellen.

Zu Abs. 3

Die verbindliche Einführung der 3. Fachkraft in der Krippe ist positiv zu bewerten. Um nachhaltig die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität in Krippen zu verbessern, bedarf es aber der längerfristigen Anwesenheit der Fachkraft und nicht eine Begrenzung auf die sogenannte Kernzeit der Betreuung.

Sofern in der Verordnung nach § 39 keine anderen Voraussetzungen aufgenommen werden, bleibt das Problem bestehen, dass ein 3. Kind mit Behinderung in der Krippe immer zur Gruppengröße von 10 Kindern und damit zum Wegfall der 3. Kraft führt. Das ist weder fachlich sinnvoll und in der Regel organisatorisch für Träger nicht umsetzbar.

Zu §12 Leitungs- und Verfügungszeiten

Mit dem über das NKitaG abgebildetem Verständnis der Rolle und der Aufgaben von pädagogischen Kräften und Leitungskräften werden an keiner Stelle die heutigen Anforderungen an die Arbeit in einer Kindertagesstätte beantwortet.

Leitungsaufgaben, wie die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts, Personalführung- und Entwicklung, Vernetzung im Sozialraum, Sicherstellung von Arbeitsschutzstandard - um nur einige Aspekte zu nennen - werden mit den ermöglichten Freistellungszeiten für Leitungen nur sehr unzureichend abgebildet.

Eine Bemessung der Leitungsfreistellung, die sich an der Anzahl des zu führenden Personals und nicht an der Platzzahl der Kindertagesstätte orientiert, ist deutlich angemessener.

Auch die Verfügungszeiten für die pädagogischen Kräfte decken nicht die tatsächlichen Bedarfe. Vor- und Nachbereitung der täglichen pädagogischen Arbeit, Elternarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, Netzwerkarbeit im Sozialraum, Zusammenarbeit mit externen Fachkräften wie Mitarbeiter*innen von Frühförderstellen, sozialpädagogischen

Familienhilfen oder medizinisch-therapeutischen Kräften werden nicht durch die derzeitigen Verfügungszeiten abgedeckt.

Wir fordern die Anerkennung von mittelbarer Arbeitszeit in Höhe von min. 20% der Betreuungszeit für alle pädagogischen Kräfte einer Kindertagesstätte.

Zu Absatz 1: Die eingeführte Absenkung der Leitungsstunden bei Gruppen mit bis zu 10 Kindern führt zu einer deutlichen Absenkung der Qualität in Kindertagesstätten. Weiterhin erschwert diese Regelung die Absenkung der Gruppengröße im Sinne der Bedarfe. Wir lehnen dies nachdrücklich ab.

Zu § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung

Die aufgrund der komplexen Anforderungen gestiegenen Bedarfe an fachlicher Beratung und Fortbildung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abgedeckt.

Dringend notwendige Standards für Fortbildung und Fachberatung werden weder weiterentwickelt, noch konkreter definiert.

Zu § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schule

Die Aufnahme des § 15 zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Schulen begrüßen wir im Grundsatz.

Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Grundschule sowie ein gemeinsames Bildungsverständnis und eine abgestimmte Gestaltung von anschlussfähigen Bildungsprozessen im Übergang vom Elementar- in den Primarbereich ist Voraussetzung dafür, dass Bildungswege von Kindern ohne institutionelle Brüche verlaufen.

Regionale Kooperation von Bildungseinrichtungen müssen nachhaltig ermöglicht werden und bereits im Gesetzestext differenzierter ausgeführt und mit entsprechenden personellen Ressourcen hinterlegt werden.

Zu §16 Elternvertretung

Die neueingeführte Möglichkeit der Bildung eines Landeselternrates ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Gründung allerdings anders als der Landeselternrat in der Schule als einen „Akt der Selbstorganisation“ anzulegen, kritisieren wir deutlich.

Ohne nähere strukturelle Verankerung und ohne zur Verfügung gestellte Ressourcen stellt dies aus unserer Sicht keine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern dar.

Weiterhin kritisieren wir deutlich, dass eine Einbindungsmöglichkeit von Eltern, deren Kinder in Gruppen betreut werden, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten, nicht mitberücksichtigt wurden.

Dies kann verändert werden, wenn auch die heilpädagogischen Kindertagesstätten zukünftig Bestandteil der im NKitaG geregelten Kindertagesstätten werden.

Zu § 20 Anspruch auf Förderung

Abs. 2

An dieser Stelle muss die Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigung vorgenommen werden.

Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

Bedürfen Kinder nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, findet § 4 Abs. 7 Anwendung.

Abschließend bringen wir noch einmal deutlich zum Ausdruck, dass auch mit Blick auf die umfassenden Regelungen, die nach § 39 in Form von Verordnungsermächtigung erst später festgelegt werden sollen, dieser Gesetzesentwurf abzulehnen ist.

Die wichtige Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsarbeit, die niedersächsische Kindertagesstätten leisten, wird mit diesem Entwurf weder abgebildet oder gewürdigt, noch ist er wegweisend für die zukünftigen Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Stolz
Landesgeschäftsführer